

6. Bagatellgrenze und Absicherung der Förderung

6.1

¹Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 3 000 Euro netto zuwendungsfähige Ausgaben festgesetzt.

²Die genannte Bagatellgrenze bezieht sich auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2

Davon abweichend wird die Bagatellgrenze je Förderantrag bei präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter auf 1 500 Euro netto festgesetzt.

6.3

Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.4 liegt die Bagatellgrenze für die Ausgleichszahlung bei 200 Euro/Jahr.

6.4

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist erst ab einem voraussichtlichen Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro eine Prüfung der Sicherung von Rückzahlungsansprüchen vorzunehmen.